



GESETZBLATT DER REPUBLIK POLEN

Warschau, 29. Januar 2025

Pos. 118

VERORDNUNG DES MINISTERS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG¹⁾

vom 28. Januar 2025

über die detaillierten Anforderungen an die Handelsqualität von Verpackungen bestimmter Spirituosen²⁾

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 über die Handelsqualität von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen (Gesetzblatt 2023, Pos. 1980) wird hiermit Folgendes erlassen:

§ 1. In der Verordnung werden besondere Anforderungen an die Handelsqualität von Fertigpackungen von Spirituosen festgelegt, deren Nenngröße bis zu 200 Milliliter beträgt.

§ 2. Spirituosen im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung anderer Lebensmittel, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen, die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. EU L 130 vom 17.5.2019, S. 1, in der geänderten Fassung³⁾), nachstehend „Spirituosen“ genannt, in Fertigpackungen mit einer Nenngröße von bis zu 200 Millilitern in Flaschen oder Dosen in Verkehr gebracht werden, wobei die Etikettierung dieser Flaschen oder Dosen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung:

- 1) in Bezug auf die Identifizierung von Spirituosen keine Zweifel aufkommen lassen oder irreführend sein darf;
- 2) es ermöglichen muss, Spirituosen von anderen Lebensmitteln, insbesondere von für Kinder bestimmten Lebensmitteln, zu unterscheiden.

§ 3. Spirituosen in einzelnen Fertigpackungen mit einer Nenngröße von bis zu 200 Millilitern, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei geltenden Bestimmungen in Verkehr gebracht werden oder aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) stammen, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und nach den in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften in Verkehr gebracht wird, gelten als den in § 2 genannten Anforderungen entsprechend, sofern die Kennzeichnung dieser Fertigpackungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der in § 2 genannten Verordnung den in § 2 genannten Anforderungen entspricht.

¹⁾ Der Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung verwaltet die Abteilung der Regierungsverwaltung für Agrarmärkte gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 18. Dezember 2023 über den spezifischen Tätigkeitsbereich des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (Gesetzblatt, Pos. 2706).

²⁾ Diese Verordnung wurde der Europäischen Kommission notifiziert am 18. Oktober 2024 unter dem Aktenzeichen 2024/0583/PL gemäß § 4 der Verordnung des Ministerrates vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Systems zur Notifizierung von Normen und Rechtsakten (Gesetzblatt, Pos. 2039 und 2004, Pos. 597), mit der die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (EU ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) umgesetzt wird.

³⁾ Änderungen dieser Verordnung wurden veröffentlicht ABl. EU L 130 vom 17.5.2019, S. 1, ABl. EU L 316I vom 6.12.2019, S. 3, ABl. EU L 178 vom 20.5.2021, S. 4, ABl. EU L 238 vom 6.7.2021, S. 1, ABl. EU L 289 vom 12.8.2021, S. 1 und 4, ABl. EU L 321 vom 13.9.2021, S. 12, ABl. EU L 382 vom 28.10.2021, S. 59, ABl. EU L 197 vom 26.7.2022, S. 77, ABl. EU L 2024/1143 vom 23.4.2024, und ABl. EU L 2024/90374 vom 25.6.2024.

§ 4. Spirituosen in Fertigpackungen mit einer Nenngröße von bis zu 200 Millilitern, ausgenommen Flaschen oder Dosen, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung in Verkehr gebracht wurden, dürfen ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung 30 Tage lang auf dem Markt bleiben.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: *C. Siekierski*